

1 1. SATZUNG DER THEOLOGIESTUDIERENDEN

Satzung der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rhein- land

§ 1 - Mitgliedschaft

§ 1.1 Die Studierendenschaft wird gebildet aus allen Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKIR stehen.

§ 1.2 Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht in ihren Ortskonventen. Im Ältestenrat (ÄRa) haben alle das passive Wahlrecht.

§ 1.3 Die Mitgliedschaft endet durch

§ 1.3.1 Abschluss oder Aufgabe des Theologiestudiums,

§ 1.3.2 Verlassen der Liste der Theologiestudierenden der EKIR.

§ 2 - Organe der Studierendenschaft

§ 2.1 Konvent

§ 2.2 Ältestenrat – ÄRa

§ 3 - Konvent

§ 3.1 Die Studierendenschaft jedes Hochschulortes bildet einen Konvent. Der Konvent nimmt die Interessen und Aufgaben der Studierenden am Hochschulort wahr.

§ 3.2 Die erste Konventssitzung muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen stattgefunden haben. Es müssen mindestens zwei Sitzungen in jedem Semester stattfinden. Die Einberufung muss in geeigneter Form öffentlich erfolgt sein.

§ 3.3 Der Konvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 3.4 Der Konvent wählt auf seiner Sitzung auf Antrag in geheimer Wahl zwei Mitglieder zu KonventssprecherInnen für zwei Semester. Es sollte angestrebt werden, dass die beiden KonventssprecherInnen nicht im gleichen Semester gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Das Wahlergebnis ist dem ÄRa mitzuteilen. Das Landeskirchenamt erhält eine Kontaktadresse.

§ 3.5 Konvente mit fünfzig oder mehr Mitgliedern können eine weitere KonventssprecherIn ebenfalls für zwei Semester wählen.

§ 3.6 Die Wahl ist anfechtbar, wenn mindestens drei Konventsmitglieder innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl einen schriftlich begründeten Antrag an den Konvent stellen. Über die Zulassung des Antrags stimmt der Konvent geheim ab. Gegebenenfalls stimmt der Konvent im Anschluss daran über den Antrag selbst geheim ab.

§ 3.7 Das Misstrauen kann den KonventssprecherInnen nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen werden. Der ÄRa ist möglichst bald davon zu unterrichten und kurzfristig ist ein Konvent für Neuwahlen einzuberufen.

§ 3.8 Der Konvent kann gegen Beschlüsse des ÄRa stimmen.

§ 3.9 Beschlüsse des ÄRa können aufgehoben werden, wenn mindestens die Hälfte der Konvente dagegen stimmen. Die Konvente reichen ihren Beschluss im Sinne von § 3.8 beim Vorstand des ÄRa schriftlich ein. Der Vorstand stellt die Aufhebung des Beschlusses fest und teilt das unverzüglich den Konventen mit.

§ 4 - KonventssprecherInnen

§ 4.1 Die KonventssprecherInnen nehmen die Interessen des Konvents im ÄRa und gegenüber der EKIR wahr. Sind die KonventssprecherInnen verhindert, entsendet der Konvent bis zu zwei bzw. gemäß § 3.5 drei StellvertreterInnen mit Stimmrecht

zum ÄRa. Sie sind verpflichtet, alle Anträge des Konvents dem ÄRa vorzutragen.

§ 4.2 Die KonventssprecherInnen berufen den Konvent ein und leiten die Sitzungen; zu jeder Sitzung haben sie eine Tagesordnung vorzulegen.

§ 4.3 Sie haben alle Informationen aus dem ÄRa und der EKIR baldmöglichst an den Konvent weiterzuleiten.

§ 4.4 Sie legen dem Konvent am Ende ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vor und berichten auf jeder Sitzung des ÄRa über die Konventsarbeit des Semesters.

§ 4.5 Ihre Entlastung am Ende der zweisemestrigen Amtsperiode leiten in der Regel die neugewählten KonventssprecherInnen, die damit ihr Amt antreten.

§ 5 - Ältestenrat - ÄRa

§ 5.1 Stimmberechtigte Mitglieder des ÄRa sind die KonventssprecherInnen bzw. die entsandten StellvertreterInnen gemäß § 4.1., der Vorstand, die ReferentInnen und die Delegierten. Der ÄRa kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

§ 5.2 Der ÄRa vertritt die Interessen der Studierendenschaft gegenüber der EKIR und in der Öffentlichkeit.

§ 5.3 Der ÄRa wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für zwei Semester. Die Wahl ist anfechtbar, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder aus mindestens drei Konventen einen schriftlichen Antrag stellen, über dessen Zulassung mit einfacher Mehrheit geheim abgestimmt werden muss. Auch über den Antrag selbst wird geheim abgestimmt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 5.4 Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder muss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ausgesprochen werden.

§ 5.5 Der ÄRa entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5.6 Für besondere Aufgaben kann der ÄRa ReferentInnen wählen. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit und gilt für zwei Semester. Die Wahl ist anfechtbar, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder aus mindestens drei Konventen einen schriftlichen Antrag stellen, über dessen Zulassung mit einfacher Mehrheit geheim abgestimmt werden muss. Auch über den Antrag selbst wird geheim abgestimmt. Die Wiederwahl von ReferentInnen ist möglich.

§ 5.7 Das Misstrauen kann der ReferentIn in einem Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des ÄRa ausgesprochen werden.

§ 5.8 Der ÄRa kann Ausschüsse einsetzen.

§ 5.9 Der ÄRa führt einmal im Jahr eine Theologiestudierendentagung durch, z.B. die FTT.

§ 5.10 Bei Bedarf beruft der ÄRa eine Vollversammlung der Studierendenschaft ein. Dazu werden alle Studierenden in geeigneter Form eingeladen.

§ 5.11 Es ist die Aufgabe des ÄRa, die Kommunikation und Vernetzung unter der Studierendenschaft zu fördern.

§ 5.12 Der ÄRa darf nicht in die Arbeit der Konvente eingreifen; er kann Empfehlungen an die Konvente ausarbeiten.

§ 5.13 Von jeder ÄRa-Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss allen gewählten Mitgliedern des ÄRa innerhalb einer Zweiwochenfrist zukommen.

§ 6 - Vorstand

§ 6.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des ÄRa. Er führt die Beschlüsse des ÄRa aus. Er führt die laufenden Geschäfte und ist dem ÄRa verantwortlich.

§ 6.2 Der Vorstand beruft den ÄRa schriftlich ein. Er kann außerordentliche Sitzungen einberufen; er muss sie einberufen,

wenn mindestens ein Drittel der Konvente es schriftlich beantragt.

§ 6.3 Er führt die Verhandlungen mit den zuständigen VertreterInnen der EKIR.

§ 6.4 Er legt dem ÄRa am Ende seiner Amtsperiode einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Entlastung leitet der im Amt verbliebene Vorstand, in Ausnahmefällen ein vorher beauftragtes, stimmberechtigtes Mitglied des ÄRa.

§ 7 - ReferentInnen

§ 7.1 Als Mitglieder des ÄRa berichten die ReferentInnen diesem regelmäßig von ihrer Arbeit. Sie sind an die Beschlüsse des ÄRa gebunden.

§ 7.2 Die ReferentInnen werden am Ende ihrer Amtsperiode auf Grund des schriftlichen Rechenschaftsberichtes entlastet. Die FinanzreferentIn kann erst nach erfolgter Kassenprüfung entlastet werden. Dazu wählt der ÄRa auf der Tagung, die dem Rechenschaftsbericht der FinanzreferentIn vorausgeht, zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kasse muss vor dem Rechenschaftsbericht der FinanzreferentIn geprüft werden. Das Prüfungsergebnis wird dem ÄRa mitgeteilt und bei einwandfreier Kassenführung beantragen die zwei KassenprüferInnen die Entlastung der FinanzreferentIn.

§ 8 - Delegierte

Der ÄRa wählt analog zu den ReferentInnen designierte Delegierte. Diese werden den jeweiligen landeskirchlichen Gremien (z.B. Ausschuss für Aus- und Fortbildung, Landessynode) zur Berufung vorgeschlagen, vorbehaltlich Ablehnung. Im Falle der Berufung sind diese designierten Delegierten für die Zeit ihrer Amtszeit als Delegierte stimmberechtigte Mitglieder des ÄRa.

§ 9 - Allgemeines

§ 9.1 Diese Satzung wird den Mitgliedern der Studierendenschaft der EKIR ausgehändigt.

§ 9.2 Entwürfe zur Satzungsänderung sind den Konventen vom ÄRa zuzuleiten. Über eine Satzungsänderung kann erst in der nächsten Sitzung des ÄRa mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.

§ 9.3 Diese Satzung tritt am 3. Juli 2011 in Kraft und löst damit alle vorherigen Satzungen ab.

§ 10 – Datenschutz und E-Mailverkehr

§ 10.1 Der Ältestenrat erhält jeweils einmal pro Semester vom Landeskirchenamt eine aktuelle Liste der Studierenden der EKIR, welche Benachrichtigungen vom ÄRa bei ihrem Vorstellungsgespräch zugestimmt haben.

§ 10.2 Der Ältestenrat und seine Mitglieder verpflichten sich, die E-Mailadressen und Kontaktdaten lediglich zur Ausführung ihrer im Ältestenrat zugewiesenen Tätigkeiten zu verwenden.

§ 10.3 Alle veralteten Listen mit E-Mailadressen werden vom Vorstand des Ältestenrates regelmäßig, spätestens jedoch nach Abgleich der neuen Liste mit dem Landeskirchenamt vernichtet.

§ 10.4 Der Ältestenrat verpflichtet sich selbst, jegliche E-Mailheader nur mit BCC (Blind Carbon Copy) zu verschicken, sodass keine weiteren E-Mailadressen von anderen Studierenden eingesehen werden können. E-Mails innerhalb des Ältestenrates bleiben offen sichtbar, damit die Kommunikation erleichtert wird und jedes Mitglied über mögliche Personen im CC (Carbon Copy) informiert ist.

§ 10.5 Zur Planung und Durchführung von anmeldepflichtigen Veranstaltungen des Landeskirchenamtes oder Ältestenrates kann zur Kommunikation der Teilnehmenden

den auf die Verwendung von BCC verzichtet werden.